



JO LEINEN

Mitglied des Europäischen Parlaments

PRESSE INFO

Brüssel, 15. January 2008

Das Europa der Bürgerrechte garantiert ausdrücklich die Gewissensfreiheit zur Militärdienstverweigerung

Artikel 10 Absatz 2 der EU - Grundrechtscharta ist ein wichtiger Beitrag, um zivile Konfliktbearbeitung zu unterstützen und zu fördern!

Am 12. Dezember 2007 hat das Europäische Parlament in Straßburg das Inkrafttreten der Charta der Grundrechte gewürdigt. Im Nachgang zu dem feierlichen Akt für die Charta, die insgesamt 50 Grundrechte enthält, hebt der Vorsitzende des Verfassungsausschusses des Europaparlaments, MdEP Jo Leinen, das Grundrecht der Militärdienstverweigerung hervor. Dies bringt den völkerrechtlich und friedensethisch bedeutsamen Aspekt der Charta der Grundrechte in der Europäischen Union zum Ausdruck.

Artikel 10 der Charta gewährleistet die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, dessen Absatz 2 die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

Vor dem Hintergrund der Gewalt durch Kriege und Menschenrechtsverletzungen, die Europa im 20. Jahrhundert noch weithin geprägt haben, kommt es im Europa des 21. Jahrhunderts zunehmend darauf an, zivile Konfliktbearbeitung zu stärken. Die Europäische Union hat in vielen Dokumenten und Verträgen kriegerischer Gewalt eine Absage erteilt, und Bedingungen geschaffen, in denen Menschen- und Grundrechte durchgesetzt und geschützt werden.

Der Grundrechtsschutz, den die Europäische Menschenrechtskonvention bereits bisher geboten hat, wird mit der Charta der Grundrechte für die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nun aktualisiert und erweitert: Die Unterzeichnung des EU-Reformvertrages in Lissabon ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg, fortschrittliche Standards für Menschen- und Grundrechte in allen Staaten Europas zu erreichen.

Seit 1967 hat sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats, seit 1983 auch das Europäische Parlament immer wieder mit dem Menschenrecht der Gewissensfreiheit zur Militärdienstverweigerung beschäftigt. Das war und ist nötig, weil die Militärdienstverweigerung in der politischen Praxis den bedeutsamsten Fall der Gewissensfreiheit darstellt: Bei keinem anderen Grundrecht wird der Konflikt zwischen staatlicher Handlungsforderung und individueller Gewissensverpflichtung deutlicher, als bei

der Verpflichtung zum Dienst an der Waffe, bei dem Bürger, die dies ablehnen, der bewaffneten Staatsmacht allein gegenüberstehen.

Mit Artikel 10 Absatz 2 ist das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen als Bestandteil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit erstmals in einem Europäischen Vertrag festgeschrieben. Die Charta der Grundrechte in der EU ist die *erste völkerrechtlich verbindliche Kodifizierung auf dem Gebiet der Menschenrechte*, die das Recht zur Kriegsdienstverweigerung als Bestandteil der Gewissensfreiheit ausdrücklich anerkennt.

Ich freue mich, dass dieser zivilisatorische Fortschritt, wonach jede Bürgerin und jeder Bürger das Recht hat, unter Berufung auf das Gewissen die staatliche Verpflichtung zum Militärdienst abzulehnen, auf europäischer Ebene konsensfähig geworden ist. Vor dem Hintergrund, dass zurzeit immer noch 10 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union an einer Pflicht zum Militärdienst festhalten, ist das nicht selbstverständlich. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass noch nicht in allen EU-Mitgliedsstaaten freiheitliche gesetzliche Regelungen für Militärdienstverweigerer bestehen, Griechenland ist ein viel gerügtes Beispiel. Aber auch in den übrigen 17 Staaten mit Freiwilligenarmeen erwächst aus der Grundrechte-Charta die Pflicht, ihren Soldatinnen und Soldaten das Recht zur Verweigerung des Militärdienstes einzuräumen. Weil jede Soldatin und jeder Soldat dem eigenen Gewissen verantwortlich ist und bleibt, muss die Gewissensfreiheit auch in bestimmten Konfliktsituationen und Einsätzen gewährleistet sein. Diese Möglichkeit ist ebenfalls gesetzlich anzuerkennen und freiheitlich zu regeln.

Zwar stellt der Wortlaut des Artikels 10 Absatz 2 der EU-Charta den materiell-rechtlichen Gehalt dieser Bestimmung den jeweiligen nationalstaatlichen Gesetzgebern zur Disposition, doch hat der damit eröffnete Regelungsspielraum die in der Charta bekräftigten engen Grenzen zu berücksichtigen, die durch den Grundsatz des Diskriminierungsverbots ebenso gesetzt sind wie durch das Gebot, den Wesensgehalt des Menschenrechts auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen uneingeschränkt zu gewährleisten. Allein die Zuordnung zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit begründet eine klar freiheitliche Ausgestaltung des Rechts zur Militärdienstverweigerung.

Diese wird durch zahlreiche Empfehlungen des Europarats, des Europäischen Parlaments sowie durch die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs unterstützt. Die systematische Überprüfung der Menschenrechtsstandards im Europarat wie in der Europäischen Union wird helfen, freiheitliche Regelungen anzuregen, durchzusetzen und zu stabilisieren.

Die freiheitliche Gestaltung dieses friedensethisch wichtigen Rechts, das zu persönlichem Gewaltverzicht ermutigt, gibt ziviler Konfliktbearbeitung eine personelle Basis. Dieses Freiheitsrecht eröffnet zugleich eine nicht zu unterschätzende Form demokratischer Mitwirkung, die den Aufbau von nicht-militärischen, zivilen Alternativen fördert und unterstützt.